

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

gültig ab 11. März 2016

## **§ 1 SPORTANLAGE**

Die Sportanlage steht den Mitgliedern ganztägig zur Verfügung.

Mitglieder, Trainer, Hallenbenutzer und Pächter/Pächterin, die die Sportanlage als Letzte verlassen, sind dafür verantwortlich, dass das Clubhaus und die Sportanlage verschlossen sind. Hierbei sind die Rollläden herunterzulassen und gegebenenfalls das Licht auszuschalten.

Für Fahrzeuge stehen Parkplätze und sonstige Abstellmöglichkeiten (Fahrradständer) zur Verfügung.

Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eigentümern. Bei Zuwiderhandlung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Kleinkinder dürfen sich grundsätzlich nicht auf den Tennisplätzen aufhalten und die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern.

Alle Mitglieder sind für die Sauberkeit der Anlage verantwortlich.

Es ist nicht gestattet, die Bereiche Terrasse und Clubhaus mit Tennisschuhen, die auf den Außenplätzen benutzt wurden, zu betreten.

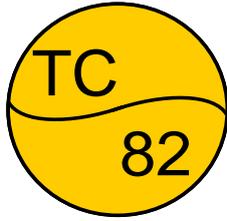
## **§ 2 CLUBHAUS**

Die Räumlichkeiten des Clubhauses dienen grundsätzlich dem Aufenthalt der Mitglieder. Die Küche ist nicht allgemein zugänglich. WC, Dusch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.

Der Verein haftet nicht für die Garderobe und Wertsachen der Mitglieder oder Gäste.

Die Bewirtschaftung erfolgt ganzjährig durch eine Pächterin/einen Pächter und wird durch gesonderten Pachtvertrag geregelt.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.



### **§ 3 NUTZUNGSRECHT DURCH SCHLÜSSEL**

Alle volljährigen Mitglieder können einen Schlüssel für die Clubanlage bei Hinterlegung einer Kautionshöhe von

EUR 35.—

pro Schlüssel leihen.

Für Jugendliche, deren beide Elternteile nicht aktiv spielen, wird der Schlüssel auf Wunsch an die Eltern ausgehändigt. Eltern haften für minderjährige Kinder.

Dieses Nutzungsrecht ist ohne besondere schriftliche Absprache mit dem Vorstand des TC 82 nicht übertragbar.

Gleichzeitig hat das Mitglied bei der Nutzung des Schlüssels Sorgfalt walten zu lassen. Für alle Schäden, welche durch eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht entstehen, hat das Mitglied Schadenersatz zu leisten. Insbesondere macht sich das Mitglied auch dann schadenersatzpflichtig, wenn er den Schlüssel satzungswidrig nutzt oder den Schlüssel einem Dritten überlässt, worunter auch der Verlust oder der Diebstahl des Schlüssels fällt, und dadurch dem Verein ein Schaden entsteht.

Nichtmitglieder, die im Online- Hallenbuchungssystem registriert sind, können einen Schlüssel für die Clubanlage bei Hinterlegung einer Kautionshöhe von EUR 50,- pro Schlüssel leihen.

### **§ 4 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die Benutzungsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 11. März 2016 beschlossen worden.